

Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld



Bekanntgabe

In den Kirchengemeinden der Ev. Kirche im Rheinland findet am 5. Februar 2012 die Neuwahl der Presbyterien statt. Die Mitglieder der Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld wurden in der vorgeschriebenen Weise aufgerufen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt zu benennen. Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 14. November 2011 die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft. Diese Nennungen wurden in einer Vorschlagsliste beschlussmäßig festgestellt. Diese Vorschlagsliste enthielt nicht die geforderte Anzahl an Vorschlägen.

Gemäß dem Presbyteriumswahlgesetz wurde dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dinslaken darüber berichtet. Der KSV hat in seiner Sitzung vom 21.11.2011 beschlossen, der Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld ausnahmsweise zu gestatten, keine Presbyteriumswahl 2012 durchzuführen.

Somit gelten die Vorgeschlagenen als gewählt:

Wahlbezirk I (Spellen)

Barbara Becks	Elisabethstr. 24
Heidi Bosserhoff	Hahnenberg 7
Dirk Brüggemann	Hufstr. 39
Guido Cloudt	Holthausener Str. 32
Beate Dannowsky	Friedrich-Wilhelm-Str. 8
Erika Kellner	Handwerkerstr. 57

Wahlbezirk II (Friedrichsfeld-West)

Jutta Bennerowitz	Bülowstr. 39
Manfred Brügger	Am Tannenbusch 18
Pia Hopp	Hügelweg 15
Udo Markert	Am Dreieck 8
Jürgen Reinsch	Friedrich-Wilhelm-Str. 32
Martina Terfehr	Friedrich-Wilhelm-Str. 52

Wahlbezirk III (Friedrichsfeld-Ost)

Arno Fregin	Gartenstr. 9
Horst L. Herget	Am Tannenbusch 14
Christine Kramer	Poststr. 94a
Dr. Julia Mette	Eschenweg 3

Die Einführung der Gewählten findet im Gottesdienst am 04.03.2012 in der Ev. Kirche in Friedrichsfeld statt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Wahlergebnis kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.